

(2) Es können jährlich verliehen werden:  
bis zu 60 Medaillen an Einzelpersonen,

davon 30 in der Stufe Bronze  
20 in der Stufe Silber  
10 in der Stufe Gold;

bis zu 20 Medaillen an Kollektive,  
davon 12 in der Stufe Bronze  
5 in der Stufe Silber  
3 in der Stufe Gold.

(3) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

(4) Die Aufschlüsselung auf die zentralen staatlichen Organe erfolgt jährlich durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

#### § 6

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie. Die Höhe der Prämie beträgt:

— bei der Auszeichnung von Einzelpersonen  
500 M in der Stufe Bronze  
750 M in der Stufe Silber  
1 000 M in der Stufe Gold;

— bei der Auszeichnung von Kollektiven  
bis zu 2 000 M in der Stufe Bronze  
bis zu 3 000 M in der Stufe Silber  
bis zu 4 000 M in der Stufe Gold.

(2) Die Prämie für Kollektivmitglieder darf nicht höher sein als die Prämie bei der Auszeichnung von Einzelpersonen.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Urkunde und eine Medaille.

(4) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu planen.

#### § 7

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 30 mm und ist entsprechend der jeweiligen Stufe bronze-, Silber- oder goldfarben. Auf der Vorderseite befinden sich die Porträts der Gebrüder Humboldt, umrandet mit dem Namen: „Humboldt-Medaille“. Auf der Rückseite befinden sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die kreisförmige Umschrift „Für hervorragende Leistungen im sozialistischen Hoch- und Fachschulwesen“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit rotem Band bezogenen Spange getragen, in deren Mitte entsprechend der jeweiligen Stufe in stilisierter Form ein auf geschlagenes Buch aufgelegt ist.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

#### § 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

#### § 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

### Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung —

vom 3. Januar 1975

Auf der Grundlage der §§ 48 und 59 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ folgendes angeordnet:

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung bzw. Anfertigung

— der Prüfungen,  
— der Belege und Testate,  
— der Leistungskontrollen,  
— der schriftlichen Einschätzungen bzw. Beurteilungen der Persönlichkeitsentwicklung

im Direkt-, Fern- und Abendstudium, bei Externen, im postgradualen Studium und in anderen Formen der Weiterbildung sowie den Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen sowie Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt).

##### § 2

Diese Prüfungsordnung gilt auch für Studenten an Hoch- und Fachschulen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Für sie werden § 5, § 35 Abs. 11, § 37 Abs. 3, § 42 Abs. 4 sowie § 43 Absätze 2 und 3 sinngemäß angewandt.

#### Prüfungen

##### § 3

(1) Prüfungen sind Bestandteil der Aus- und Weiterbildung. Sie dienen der Kontrolle und Einschätzung des Wissens und Könnens sowie der Stimulierung der Leistungen der Studenten. In den Prüfungen ist unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes der Studenten die Festigkeit, der Umfang und die Anwendungsbereitschaft des Wissens und Könnens einzuschätzen sowie festzustellen, inwieweit die Studenten in der Lage sind, selbständig und folgerichtig zu denken sowie die notwendigen Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

(2) Prüfungen sind in würdiger Form durchzuführen.

##### § 4

Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienplänen und Lehrprogrammen festgelegten Ziele und Inhalte des Studiums. Die Art, die Anzahl und der Zeitpunkt der Prüfungen werden in den Studienplänen, die Formen der Prüfungen in den Lehrprogrammen festgelegt.

##### § 5

Grundsätzliche Fragen bei der Anwendung dieser Anordnung sind mit der zuständigen Leitung der Freien Deutschen Jugend zu beraten. Die Vorschläge der FDJ-Leitung sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Soweit nicht speziell geregelt, gilt dies insbesondere für die Befreiung von Zwischenprüfungen, die Zulassung zu Prüfungen und die Prüfungsplanung.